



XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz

Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung



Inkrafttreten

- Vorlage wurde in der Aprilsession 2021 vom Kantonsrat in 2. Lesung angenommen
- Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen
- **Der Erlass tritt am 1.1.2022 in Vollzug**



Übersicht über den Inhalt der Vorlage

1. Anpassung Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken
2. Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen
3. Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer
4. Vollständige elektronische Einreichung der Steuererklärung



Anpassungen beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken (1)

- Umsetzung aufgrund des BG über Berechnung des Beteiligungsabzugs bei systemrelevanten Banken, mit dem StHG und DBG geändert wurden
- betrifft die Besteuerung der juristischen Personen
- und dort wiederum nur systemrelevante Banken
- sehr technische Angelegenheit
- Geht auf das «Too-big-to-fail Regime» zurück



Anpassungen beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken (2)

Too-big-to-fail-Instrumente

- Too-big-to-fail-Gesetzgebung fordert, dass Banken eine genügende Eigenmittelbasis aufweisen müssen
- Sofern sie die Eigenkapitalvorgaben nicht anderweitig erfüllen, können sie too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) emittieren. Dazu gehören:
 1. CoCos
 2. Write-Off-Bonds
 3. Bail-in-Bonds
- Bei diesen Instrumenten handelt es sich um *Fremdkapital*, das unter bestimmten Voraussetzungen in Eigenkapital gewandelt oder abgeschrieben wird



Anpassungen beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken (3)

möglichst steuerunbelastete Mittelaufnahme

- Aufnahme von Mittel soll steuerlich unbelastet erfolgen, entsprechend unterliegen TBTF-Instrumente:
 1. nicht der Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 Bst. g und i VStG)
 2. nicht der Emissionsabgabe (Art. 6 Abs. 1 Bst. m StG)
- Mit der Anpassung beim Beteiligungsabzug wurde nun auch eine zusätzliche Gewinnsteuerbelastung eliminiert



Anpassungen beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken (4)

Ausgabe und Weitergabe über Konzernobergesellschaft

- Aufsichtsrechtlich ist gefordert, dass die TBTF-Instrumente über die Konzernobergesellschaft der Bank ausgegeben werden
- Die Konzernobergesellschaft gibt die Mittel regelmässig konzernintern an die operativen Banken weiter
- Das kann negative Auswirkungen haben auf den Beteiligungsabzug



Anpassungen beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken (5)

Berechnung Beteiligungsabzug:

Bruttobeteiligungsertrag (gemäss Jahresrechnung)

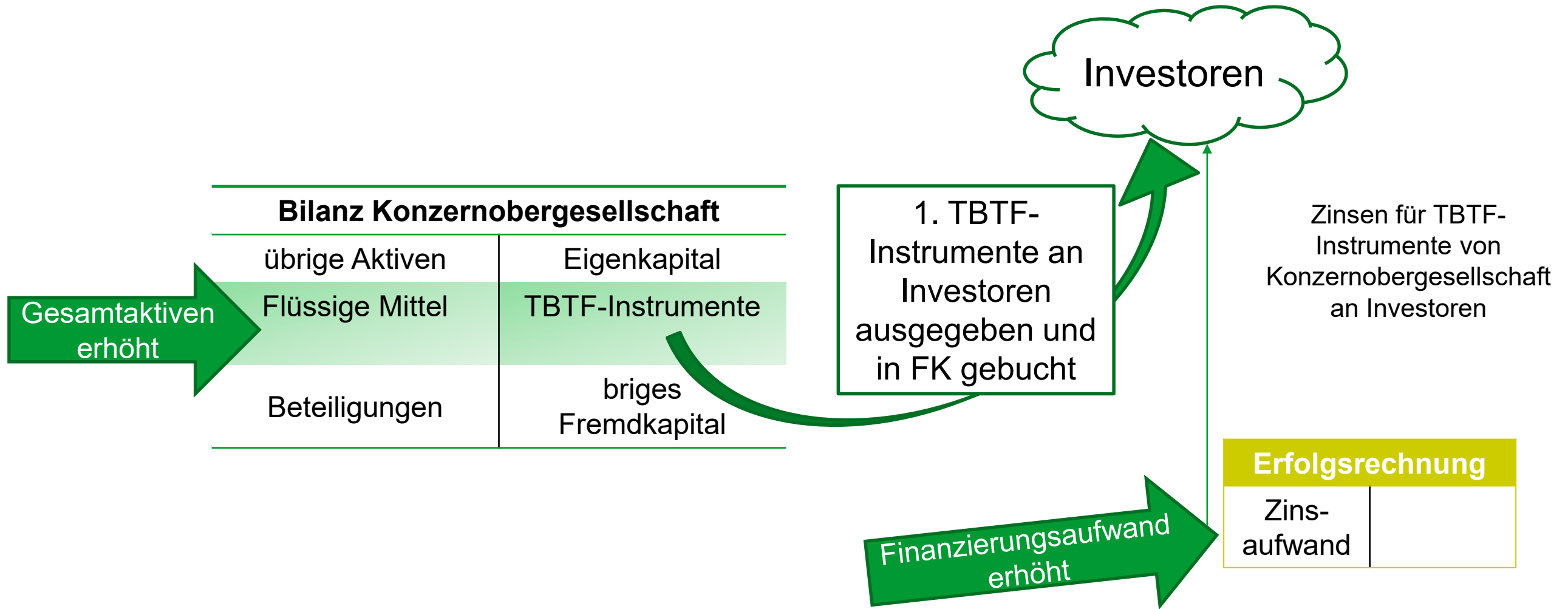
./. Verwaltungskosten

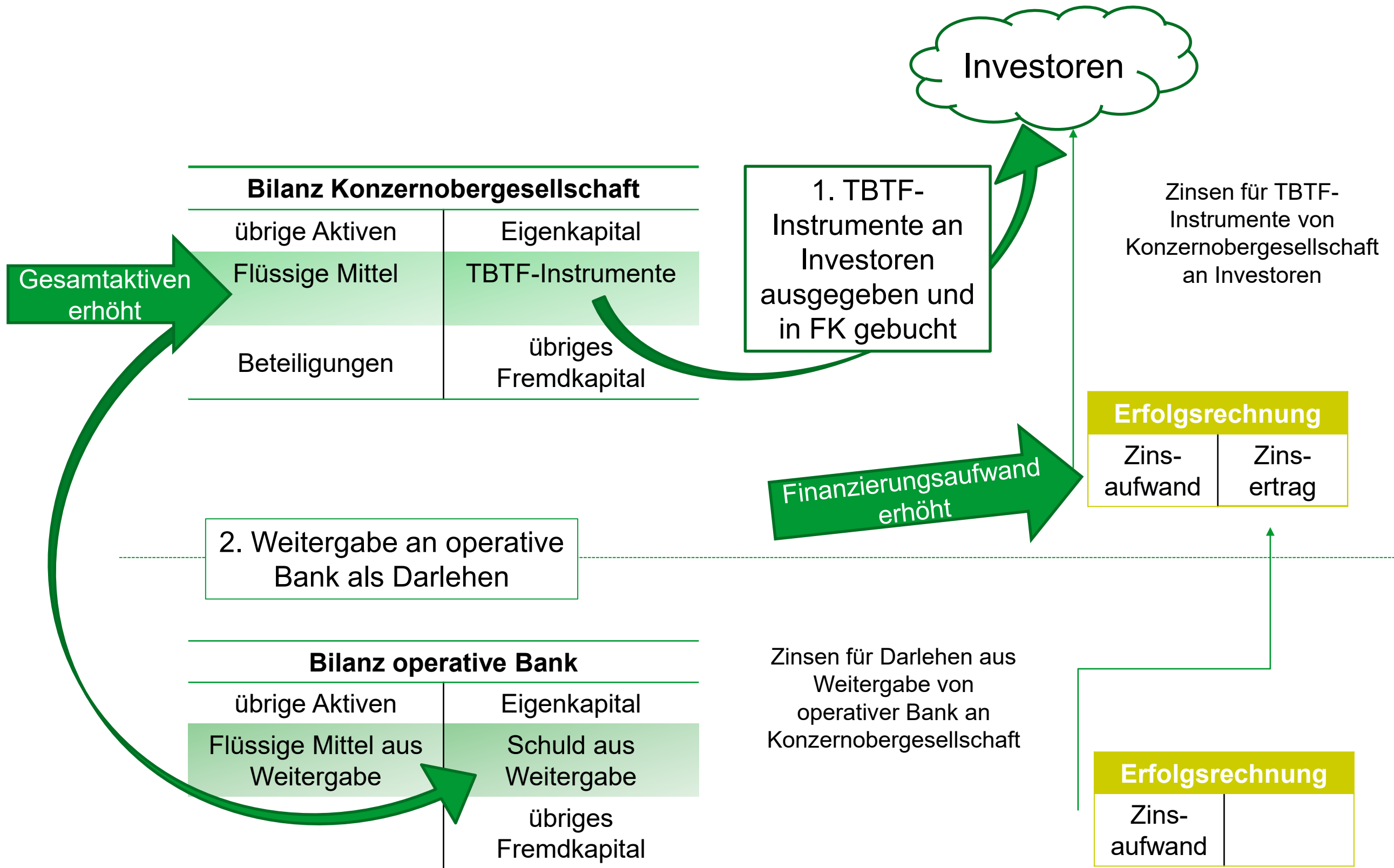
./. Schuldzinsen (Verhältnis Beteiligungen zu Gesamtaktiven)

= Nettobeteiligungsertrag

Beteiligungsabzug: Verhältnis Nettobeteiligungsertrag zum Reingewinn







Freigrenze bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

- Das StG sieht eine Freigrenze von CHF 20'000 für juristische Personen mit ideeller Zwecksetzung vor
- Diese Freigrenze gilt für sämtliche juristische Personen, also auch für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und Genossenschaften, aber eben nur für solche Organisationen, die einen ideellen Zweck verfolgen
- Im Gegensatz zum StG sieht das DBG eine weitere Freigrenze von CHF 5'000 vor, die nur für Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen gilt; davon sind Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ausgeschlossen, die Freigrenze gilt aber unabhängig von der Zweckverfolgung
- Eine identische Freigrenze findet nun Eingang in das kantonale Steuergesetz



Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer (1)

- Grundstücke, die dem BGGB unterstehen und (überwiegend) land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, unterliegen der Besteuerung zum Ertragswert
- Die vermögenssteuerliche Vorzugsbewertung gilt allerdings nur solange, als die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung andauert
- Wird das Grundstück dieser Nutzung entzogen oder verkauft und kommt beim Verkauf kein Steueraufschub zum Tragen, wird die Differenz zwischen Verkehrs- und Ertragswert für höchstens 20 Jahre nachbesteuert
- Diese besondere Steuer wird als ergänzende Vermögenssteuer bezeichnet



Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer (2)

- Eine von der CVP-GLP-Fraktion eingereichte Motion fordert die Abschaffung der ergänzenden Vermögenssteuer
- Die Motion wurde vom Kantonsrat angenommen
- Diesem Motionsauftrag ist die Regierung mit dem XVIII. Nachtrag zum Steuergesetz nachgekommen



vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung (1)

- Das Bundesrecht (StHG und DBG) und entsprechend auch das kantonale StG verlangen immer noch eine persönliche Unterzeichnung der Steuererklärung
- Die eidgenössischen Räte haben nun aber (mit dem BG über elektronische Verfahren im Steuerbereich) im Juni 2021 eine Änderung von StHG und DBG beschlossen, die auch eine vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung ermöglicht
- Die Referendumsfrist ist am 7. Oktober 2021 ungenutzt verstrichen



vollständig elektronische Einreichung der Steuererklärung (2)

- parallel zum Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene wurde die Umsetzung im kantonalen Recht aufgegleist
- Ab 1. Januar 2022 besteht eine gesetzliche Grundlage, dass die Steuererklärung auch vollelektronisch gültig eingereicht werden kann
- Es wird aber auch effektiv die Möglichkeit geschaffen, die Steuererklärung vollelektronisch einzureichen
- D.h. die Steuererklärung 2021 kann ab 1. Januar 2022 rein elektronisch eingereicht werden
- Auch der Beilagenupload wird möglich sein





XVIII. Nachtrag zur Steuerverordnung

Henk Fenners, Leiter Rechtsabteilung



Verordnungsänderungen per 1.1.2022

Was ist geplant?

- Reduktion Bezugsprovision Quellensteuer generell auf 1 %, d.h. auch bei elektronischer Abrechnung (Art. 63 StV)
 - Massnahme vorgeschlagen im Rahmen des Vorhabens «Haushaltsgleichgewicht 2022plus»
- Erhöhung der Pauschale für die private Nutzung von Geschäftsfahrzeugen auf 0.9 % pro Monat bzw. 10.8 % pro Jahr (Art. 18 StV)
 - neu muss der Anteil Aussendienst auf dem Lohnausweis nicht mehr angegeben werden
 - ein Fahrkostenabzug für den Arbeitsweg entfällt

